

- ### Planzeichenerklärung
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB, § 9 Abs.11 der Bauartverordnung-BauAVO)
 - Gewerbegebiete
 - Sonderbaulichen Freiflächen-Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauVVO)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauVVO)
 - Baugrenze
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauVVO)

GE	Art der baulichen Nutzung	
0,8	2,4	Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)
höher der baulichen Anlage		
 - Vorkehrflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Vorkehrflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.20, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Abwasser
 - Grünflächen (§ 9 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - Grünflächen
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs.2 Nr.8 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.17, Nr.20 und Abs.4, § 29 Abs.1 und § 40 Abs.1 Nr.9 BauGB)
 - Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 203 BauGB)
 - Flächen für Wald
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
 - Sonstige Planzeichen
 - Mt. Geh-, Fahr- und Leitungsprojekten zu beplanten Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)
 - Höhenlage bei Festsetzungen, Oberkante Gelände (§ 9 Abs.3 BauGB)
 - Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) und (6a) BauGB
 - Bahnanlagen

Verfahrensmerkmale

Entwurf: Stadtwirtschaft / Infrastruktur- und Digitalen

FA 9 Stadtplanung
Stadt Gummertsbach

Gummertsbach, den (Bürgermeister)

I.A. (FA 9 Stadtplanung)

Stadt Gummertsbach
Dezent II

Gummertsbach, den

I.V. (Techn. Beigeordneten)

Rechtsgrundlagen

- Es gilt die Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3036), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert am 11. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) in Kraft getreten am 1. Januar 2024.
- Es gilt die Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung von

Aufzuhebende Bebauungspläne:
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden die Bebauungspläne

Auflösungs- und Offenlegungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss des StD-Aussch. vom gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der StD-Aussch. hat am gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats öffentlich auszustellen.

Gummertsbach, den

(Siegel) (Stadtvordnerter) (Stadtvordnerter)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung / Erörterung des Bebauungsplanes hat durch Aushang als Plankonzept mit Erläuterung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Gummertsbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Offenlegung
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgestellt.

Gummertsbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Erneute Offenlegung
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i. V. mit § 4a (3) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgestellt.

Gummertsbach, den

(Siegel) (Stadtvordnerter) (Stadtvordnerter)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anmerkungen geänderten und Ergänzungen, Bebauungsplan am gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 89 BauO NRW als Satzung beschlossen.

Gummertsbach, den

(Siegel) (Bürgermeister) (Stadtvordnerter)

1. Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom überein.

Gummertsbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Bekanntmachung

Dieser Bebauungsplan ist mit der am angordneten amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am in Kraft getreten.

Gummertsbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Baugesetzbuch

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB

1.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauVVO

Gem. § 1 (5) und § 1 (4) BauVVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 (2) BauVVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen:

- **Geschäftsgebäude**
- **Anlagen für sportliche Zwecke**

nicht zulässig

und die nach § 8 (2) BauVVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

- **Büro- und Verwaltungsbauwerke**

nur ausnahmsweise zulässig sind.

Gem. § 1 (6) BauVVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 (3) BauVVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen

- **Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter**
- **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke**
- **Vergnügungsgelände**

Nicht zulässig sind:

Beschränkung der allgemein zulässigen Nutzung gem. § 1 (5) i. V. mit (9) BauVVO Einzelhandel

Für die nach § 8 (2) Nr. 1 BauVVO allgemein zulässige Art der Nutzung

• **Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art - wird festgesetzt:**

Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe.

Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben sowie Verkaufsstellen von Handwerkbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Erdenoberfläche befinden, sind als Ausnahme zulässig, wenn diese Verkaufsstellen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit diesen Betrieben stehen und baulich untergeordnet sind.

1.2 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauVVO

Gem. § 11 (2) BauVVO i. V. mit § 9 (1) Nr. 12 BauGB wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:

Freiflächen-Photovoltaik (S)

festgesetzt.

Nach Beendigung der Nutzung ist der Eigentümer verpflichtet, die Freiflächen-Photovoltaikanlage zurückzubauen. Auf die Maßnahme in Punkt 5.2, Entwicklung von Gras- und Krautfluren (M2), wird verwiesen.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr.4 BauVVO

Soweit keine Vollgeschosshöhe festgesetzt ist, darf in Gewerbegebieten – GE – die zulässige Höhe baulicher Anlagen (GH / Gebäuhöhe) von 30,00 m ü. NN nicht überschritten werden, Ausgenommen hiervon sind Dachaufbauten, Schornsteine, Lüftungsanlagen, Beleuchtungsanlagen und Aufzugsbefahrten.

2.2. Geschossflächenzahl gem. § 16, § 17 und § 20 BauVVO

Gemäß § 21 a (5) BauVVO wird festgesetzt, dass in Gewerbegebieten - GE - die zulässige Geschossfläche um die Fläche der notwendigen Stellplätze, die in einer Tiefgarage unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden kann.

3. Waldflächen gemäß § 9 (1) Nr. 18 b BauGB

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme wird im Bereich der Kalmittelflächen eine naturnahe Waldentwicklung festgesetzt. Bei den betreffenden Waldflächen wird die Zweckbestimmung:

Naturwald (N)

festgesetzt.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

4.1 Naturnahe Waldentwicklung als Ausgleichsmaßnahme (N)

Im Bereich der Kalmittelflächen wird eine naturnahe Waldentwicklung festgesetzt. Fichten und Pioniergehölze werden zunächst für ca. 30 Jahre zugelassen. Danach werden die Fichten entnommen. Natürlich auftretende Buchen und Eichen werden freigestellt. Zur Erhaltung der Zielbestockung, Lebensraum- und standorttypische Laubbäume werden auf Teilbereichen Initialpflanzungen mit Trauben-Eiche (Quercus petraea), Hainbuche (Carpinus betulus) und Rot-Buche (Fagus sylvatica) auf ca. 30% der Fläche vorgenommen.

Verwendet werden müssen wuchsfähige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem Forstvermehrungsgut (ForstV) aus Saatgut des Naturraumes ihrer Westdeutschen Bergland, Höhenlage unter 400 m gezeugt wurden. Die Aufzucht und Pflege werden in enger Abstimmung mit dem Landbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Auf eine Einklärung / Güterung sollte verzichtet werden. Die Forstpläne sind entsprechend in einer Größe von 120 x zu wählen, um Verbis- und Fegeschäden vorzubeugen.

Es wird eine dauerhafte Sukzession beibehalten. Stehendes und liegendes Totholz bleiben innerhalb der Waldfläche (Naturwald)

Der Fichtenanteil darf dauerhaft 10 % nicht überschreiten.

In den Bereichen, die weniger als 30 m von Straßen, Häusern, Bahnhöfen etc. entfernt sind, besteht eine Verkehrssicherungsplafette. Verkehrsregelungsmaßnahmen, u.a. Herausnahme von Totholzstößen, Fällung von Totholz und Entnahme von Gefährdungen sind zulässig.

Es wird zur neuen Bösung des Gewerbegebietes ein insgesamt 20 m breiter, reich gegliedertes und stufungsgelagerter Waldband mit Baum- und Strauchanteil geplant, gepflegt und entwickelt. Der Aufbau erfolgt abgestuft mit Laubbäumen 2. Ordnung als Übergang zum Hauptbestand und einem Mantel aus Sträuchern. Die flächenmäßige Anordnung erfolgt unregelmäßig gebuchtet. Es sind lebensraumtypische Gehölze aus den Beständen des Naturraumes gemäß nachfolgender Pflanzenauswahl: Waldgestaltung zu verwenden. Solche Pflanzen sind am besten an die spezifischen Standortbedingungen angepasst und Bestandteil umfassender Nahrungsketten für heimische Fauna. Des Weiteren dient die Waldgestaltung dazu, eine Versickerung der Photovoltaik-Anlagen zu vermeiden.

Pflanzenauswahl 1: Waldangestaltung

Bäume 2. Ordnung als Heister, 2 x 4 x 150 - 200 ohne Ballen

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Pinus sylvestris Vogel-Kiefer
Sorbus aucuparia Eberesche
Taxus baccata Mittel-Linde
Cornus sanguinea Roter Hirtengelb
Cornus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Malus communis Wild-Apfel
Pinus spicata Schöne
Pyrus communis Wild-Birne
Rhamnus frangula Faulbaum
Rosa canina Hands-Rose
Viburnum opulus Schneeball

5.1 Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze (M1)

Gemäß Planung werden auf der Grünfläche Bäume und Sträucher mit lebensraumtypischen Arten gepflanzt. Die Pflanzung dient der landschaftlichen Entlastung der Gewerbegebiete und der Sicherung von Biotop- und Artenzufuhrfunktionen. Zur Verwendung kommen Arten gemäß der Pflanzenauswahl 2. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art bepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,25 m x 1,25 m nicht überschreiten.

Für die Gehölze sind für mindestens drei Jahre Anwohner- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungsphase durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz abgestorbener Pflanzen, das Reinhalten von Wildkräutern (Verbot chemischer Mittel), ein differenzierter Pflegeschnitt (nicht im Sinne eines radikalen Rückschnittes), eine Überprüfung der Verankerung und ein ausreichendes Wässern. Pflanzenschnitt ist art- und funktionsgerecht zu erstellen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

Pflanzenauswahl 2: Lebensraumtypische Gehölze (Bäume und Sträucher)

Bäume 1. + 2. Ordnung, Hochstamm, 2 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Betula pendula Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Pinus sylvestris Vogel-Kiefer
Quercus robur/petraea Stiel-/Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia Eberesche
Tilia cordata Winter-Linde
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Trieb, 60-100 cm hoch, ohne Ballen

Cornus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Malus communis Wild-Apfel
Pinus spicata Schöne
Pyrus communis Wild-Birne
Rhamnus frangula Faulbaum
Rosa canina Hands-Rose
Sambucus nigra/racemosa Schwarzer/Roter Holunder
Viburnum opulus Schneeball

5.2 Entwicklung von Gras- und Krautfluren (M2)

Die Flächen unter der Photovoltaikanlage werden mit regionalem Saatgut angestrichen und als Blühweide gepflegt. Regionales Saatgut ist u.a. bei „Ager & Hoffmann“ und „Janzen Zellen“ zu bekommen (Umgangsbereich: Rheinisches Bergland, Produktionsraum Westdeutsches Berg- und Hügelland). Die Flächen werden im Rhythmus von zwei Jahren im Herbst gemäht. Das Mähgut wird abgetrennt und kompostiert.

5.3 Grünstreifen mit Baumplanung zur Aufwertung und landschaftlichen Einbindung (M3)

Entlang der Abgrenzung der geplanten Gewerbefläche wird im Übergang zur Landschaft ein Grünstreifen ausgebildet und mit lebensraumtypischen Einzelbäumen der Pflanzenauswahl 2 bepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt 30 m. Die Flächen werden mit regionalem Saatgut angestrichen und Blühweiden gepflegt.

Pflanzenauswahl 1: Großstämme Laubbäume

Eibachbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 20-25 cm Stammumfang, mit Ballen

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Quercus petraea Trauben-Eiche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
Tilia platyphyllos Sommer-Linde

5.4 Pflanzung Einzelbäumen innerhalb der gewerblich genutzten Flächen

Zur landschaftlichen Aufwertung und inneren Durchgrünung werden innerhalb der gewerblich genutzten Flächen Baumgruppen festgesetzt. Es sind insgesamt sechs großkronige Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahl 1 in der Qualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen im 1 m über Grund, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Um eine gesunde Entwicklung zu gewährleisten, sind die Baumstämme der Bäume mit einer offenen Fläche von mindestens 6 m² zu dimensionieren. Sie sind dauerhaft vor Überfahren und Bersten zu schützen.

6. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

6.1 Schutz von Einzelbäumen (S1)

Die in der Planzeichnung dargestellten Stiel-Eichen sollen erhalten werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung sind diese Gehölze während der Bauzeit deutlich sichtbar durch mobile Absperrung abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht im vollen Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume durch gepöhlerte Baumschutzelemente zu schützen. Des Weiteren ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ strikt anzuwenden. Aste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind feuchterecht zurück zu schneiden.

Sollte die Fällung eines oder mehrerer Bäume im Zuge der Baumaßnahmen und Modellierung des Geländes unabdingbar sein, ist ein Eintrag vorab mit dem Stadtplanungamt der Stadt Gummertsbach abzuholen.

6.2 Ordnungswidrigkeiten

Innerehalb der durch Umrandung festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Zusicherungen gegen die Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 gahndet werden.

Hinweise

Artenschutz

Gemäß der Vorkontrollrichtlinie sind grundsätzlich die Brut- oder winterlebende Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrücken nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelarten bis August frauchen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 99 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG. Lichtemissionen über die Beleuchtung des Pflanzbereiches hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellenbereiches sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsintensität zurückzugreifen, die eine geringe Anlehnungswirkung auf Insekten haben (z.B. Naturlichtumflung). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebäudeflächen ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingt, zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Bodendenkmal

Beim Auftreten archaischer Befunde und Befunde ist die Stadt Gummertsbach als Leiterin Denkmalbehörde oder das LW- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Erlenbühl, 51849 Overath, Tel.: 0226/9030-0, Fax: 0226/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer/in und der/die Leiter/in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Bodenschutz

Zur Herstellung des Geländes wird Bodenaushub benötigt. Hierfür sollte ausschließlich reiner Bodenaushub der Deponie Klasse 0 eingebracht werden. Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19839 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Wasser

Während der Bauarbeiten sind allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzusetzen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

AUFZUBEHENDEN FESTSETZUNGEN

Die bestehenden Festsetzungen der Bebauungspläne

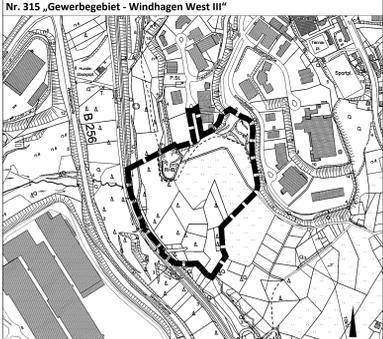
Nr. 94 „Windhagen - Gewerbegebiet West II“
Nr. 94/2 „A. „Windhagen - Gewerbegebiet West II 2. Änderung“
Nr. 94/2.2 „v.a. „Windhagen - Gewerbegebiet West II 2. Änderung, 2. Vereinfachte Änderung“
Nr. 94/3 „A. „Windhagen - Gewerbegebiet West II 3. Änderung“
Nr. 94/3.1 „v.a. „Windhagen - Gewerbegebiet West II 3. Änderung, 1. Vereinfachte Änderung“

werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Windhagen West III“ aufgehoben.



Stadt Gummertsbach

Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“ und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 94, Gewerbegebiet - Windhagen West II“ / Nr. 94, Gewerbegebiet - Windhagen West II“ / 2. Änderung Nr. 94, Gewerbegebiet - Windhagen West II“ / 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“



M 1:5 000
ÜBERSICHTSPLAN

Katasterstand:	01.06.2023	Maßstab:	1 : 500
Blatt Nr.:	I	II / FB 9	
Plattdatum:	13.03.2024	© Land NRW 2024 / Katasteramt OBK	